

ÄNDERUNGEN FÜR ADOPTIONSVERMITTLUNGSSTELLEN

DAS NEUE ADOPTIONSHILFEGESETZ (AHG)

Etwa ein halbes Jahr später als ursprünglich geplant wurde das Adoptionshilfegesetz (AHG) am 18.02.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. Nr.7/2021, S. 226-236).

Nach Verabschiedung des Gesetzesentwurfs im Deutschen Bundestag hatte sich während der Beratungen im Bundesrat Streit an der Frage entzündet, ob es gerechtfertigt sei, dass bei der Stiefelternadoption von Kindern, die per Samenspende in eine bestehende gleichgeschlechtliche Ehe oder Partnerschaft geboren wurden, vor dem Adoptionsantrag an das Familiengericht eine Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle mit Ausstellung eines Beratungsscheins notwendig ist.

Zunächst wurde der Gesetzesentwurf im Bundesrat abgelehnt, im November 2020 dann der Vermittlungsausschuss angerufen. In den dortigen Verhandlungen konnte nach Änderung des Gesetzestextes (insbesondere keine vorherige Beratung in den oben genannten Fällen notwendig, außer in „Leihmutterchaftsfällen“) eine Einigung erzielt werden.

Das AHG tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Es ist ein sogenanntes „Artikelgesetz“: Es werden Änderungen an bestehenden Gesetzen, nämlich dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG), dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und dem „Verfahrensgesetz in Familiensachen“ (FamFG) vorgenommen.

Für Adoptionsvermittlungsstellen – in den Jugendämtern und in freier Trägerschaft – bedeutsame Änderungen.

In diesem Beitrag wird nur auf die Änderungen des Inlands-Adoptionsverfahrens eingegangen, die eine Aufgabenmehrung für die Adoptionsvermittlungsstellen bedeuten und sich damit personell auswirken.

1. Rechtsanspruch auf Überprüfung der Adoptionseignung von Bewerberinnen und Bewerbern

Nunmehr besteht auch für den Bereich der Inlandsadoption ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch von Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber dem Jugendamt auf Eignungsüberprüfung. Vermittlungsstellen

in freier Trägerschaft dürfen weiterhin Eignungsüberprüfungen durchführen.

§ 7 AdVerMiG zählt einige der – nicht abschließenden – Eignungskriterien auf, die von jeder Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen sind. Die Mitwirkungspflichten der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber werden konkretisiert und durch den Verweis auf die Regelungen des SGB I werden auch die dort festgelegten Mitwirkungspflichten für anwendbar erklärt, § 7e AdVerMiG.

Über jede abgeschlossene Eignungsüberprüfung – egal ob sie mit positivem oder negativem Ergebnis ausging – muss nun von der Adoptionsvermittlungsstelle in öffentlicher oder freier Trägerschaft ein schriftlicher Bericht erstellt werden, der mit den Bewerbern besprochen wird. Der positive Eignungsbericht darf jedoch den Bewerbern nicht ausgehändigt werden, § 7 Abs. 3 S. 2 AdVerMiG.

2. Beratungs- und Besprechungspflicht der Adoptionsvermittlungsstelle zu nachadoptiven Kontakten oder Weitergabe von Informationen über bzw. an das adoptierte Kind

Vor Beginn der Adoptionspflege muss die Adoptionsfachkraft mit den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch oder Kontakt zwischen Adoptivfamilie und Herkunftseltern stattfinden kann. Das Ergebnis der Erörterung muss schriftlich festgehalten und zu den Akten genommen werden. Wenn die Beteiligten einverstanden sind, ist die Erörterung und Verschriftlichung bis zum 16. Geburtstag des adoptierten Kindes zu wiederholen. Das Kind ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Die Beteiligten können das Einverständnis jederzeit widerrufen. Damit lässt der Gesetzgeber das im BGB verankerte Entscheidungsrecht der Adoptiveltern, welche Kontakte und Informationen das Adoptivkind hat, unberührt. Wird das Ergebnis der Erörterung zum Kontakt oder Informationsaustausch nicht umgesetzt, muss die Adoptionsvermittlungsstelle auf eine Lösung hinwirken.

Zudem haben die abgebenden Eltern einen Rechtsanspruch gegenüber der Vermittlungsstelle, Zugang zu den von den Adoptiveltern freiwillig übermittelten allgemeinen Informationen über das Kind und seine Lebenssituation (ggf. anonymisiert) zu gewähren, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Wenn die Adoptiveltern einverstanden sind, muss die Adoptionsvermittlungsstelle regelmäßig bis zum 16. Geburtstag des Kindes bei den Adoptiveltern auf die Übermittlung von Informationen hinwirken. Auch hier ist das Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Die Adoptiveltern können ihr Einverständnis jederzeit widerrufen.

Hier wird ein gutes Wiedervorlagensystem notwendig sein und Personalbedarf im Zuge der regelmäßigen Erinnerungen an die Adoptivfamilie entstehen.

3. Anspruch auf Adoptionsbegleitung

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts hat die Annehmenden, abgebenden Eltern und das Kind vor, während und nach dem Adoptionsverfahren zu begleiten, § 9 Abs. 1 AdVermiG. Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft sind zur Adoptionsbegleitung berechtigt, § 9 Abs. 2 AdVermiG.

Hervorzuheben ist die nun gesetzlich formulierte Beratung der Annehmenden über die Bedeutung der Kenntnis des Kindes über seine Abstammung und das Hinwirken auf die altersangemessene Aufklärung des Kindes über seine Herkunft von Anfang an, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 5 AdVermiG. Die Beratung wurde bereits bisher von den Adoptionsvermittlungsfachkräften so gehandhabt. Zu klären wird sein, wie das „Hinwirken“ auszugestalten ist.

Gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts besteht auch ein Anspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung. Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sind dazu berechtigt. Wird die nachadoptive Begleitung durchgeführt, so regelt nun § 9 Abs. 2, 3 AdVermiG ausdrücklich und ausführlich, was die Beratung und Unterstützung des Kindes, der Annehmenden und der abgebenden Eltern, die Begleitung des Informationsaustauschs und von Kontakten, das Aufzeigen von Hilfen für abgebende Eltern zur Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen der Adoptionsfreigabe, die Unterstützung bei der Aufklärung des Kindes über seine Herkunft, die Begleitung des Kindes bei der Akteneinsicht sowie bei der Herkunftssuche umfasst. Zudem sind bei Bedarf und mit Einverständ-

nis Hilfen und Unterstützungsangebote durch andere Fachdienste aufzuzeigen und der Kontakt zu diesen herzustellen.

Sobald das Kind sein 16. Lebensjahr vollendet hat, muss die Adoptionsvermittlungsstelle (die das Vermittlungsverfahren begleitet hat) zudem die Annehmenden auf das Recht des Kindes hinweisen, seine Adoptionsvermittlungsakte einzusehen, § 9c Abs. 3 AdVermiG.

4. Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen

Vor Abgabe der notariellen Anträge und Einwilligungen müssen sich Eltern, der annehmende Stiefelternteil und das anzunehmende Kind von einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen. Über diese Beratung muss die Adoptionsvermittlungsstelle eine Bescheinigung ausstellen, ohne die der Adoptionsantrag vom Familiengericht zurückgewiesen werden muss (§ 196a FamFG).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Beratung eines Elternteils nicht erforderlich (z. B. unbekannter Aufenthalt, Ersetzung der Einwilligung, Aufenthalt im Ausland).

Ebenfalls besteht keine Beratungspflicht, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist, ein Kind also (i. d. R. mittels Samenspende) in eine bestehende Ehe hineingeboren wurde. Allerdings besteht die Beratungspflicht doch wieder, wenn das Kind im Ausland geboren und der abgebende Elternteil im Ausland lebt. Das betrifft v. a. die Auslands-Leihmutterchaftsfälle.

Hinweis: Bereits durch das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien (in Kraft seit 31.03.2020) wurde die Möglichkeit der Stiefkindadoption durch nicht miteinander verheiratete Lebensgefährten eingeführt (§ 1766a BGB). Hier muss die Adoptionsvermittlungsstelle beraten und im Rahmen der fachlichen Äußerung für das Familiengericht prüfen, ob Anhaltspunkte für eine verfestigte Lebensgemeinschaft und ein eheähnliches Zusammenleben gegeben sind.

Diesbezüglich ist auch mit einem höheren Fallaufkommen bei Stiefkindadoptionen zu rechnen.

5. Fazit

Alle diese Regelungen gehen – hinsichtlich der Intensität und des Zeitraums – beträchtlich über die bisher bereits gewährte Beratung, Begleitung und Unterstützung von Herkunftseltern, Annehmenden und Kind hinaus. Derzeit wird der Prozess der Personalbemessung in Jugendämtern (PEB) hinsichtlich der Änderungen im Adoptionsverfahren aktualisiert und so bald wie möglich den Jugendämtern zur Verfügung gestellt.



CLAUDIA
FLYNN

FORTBILDUNG: ANKÜNDIGUNG

DIE SCHULUNG DER MITGLIEDER IN JUGENDHILFEAUSSCHÜSSEN GEHT WEITER

Das Fortbildungsangebot des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt für neue Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen geht in die zweite Runde und beschreitet Neuland.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens mussten auch die bereits geplanten Fachtage „Jugendhilfeausschuss“ abgesagt werden. Es ist momentan nicht absehbar, wann das BLJA wieder reguläre Präsenzveranstaltungen durchführen kann.

Da der Schulungsbedarf aber nach wie vor gegeben ist, werden aktuell Erweiterungen zu dem bereits bestehenden digitalen Angebot entwickelt, die wir Ihnen im Folgenden kurz vorstellen möchten:

Die **digitalen Module**, welche bereits auf unserer Lernplattform OpenOLAT (<https://bit.ly/3rQ78R8>) mit dem Zugangscode: JHA2020 eingestellt sind, werden um **zusätzliche digitale Lerneinheiten** erweitert. Dort finden Sie nun auch ein Forum (<https://bit.ly/2NhkXZV>), in dem Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kommunen austauschen können und in dem Sie Fragen platzieren können. Die eingehenden Fragen werden zeitnah von unseren Fachexpertinnen und -experten beantwortet und können auch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erörtert werden.



Darüber hinaus erstellen wir aktuell ein **Moderationskonzept**, mit dem jeder Jugendhilfeausschuss die Mög-

lichkeit erhält, für die eigene Arbeit vor Ort Arbeitsprozesse und Rahmenbedingungen zu erarbeiten. Sowohl die zusätzlichen digitalen Lerneinheiten als auch das Moderationskonzept werden im Laufe des zweiten Quartals 2021 veröffentlicht und Ihnen zugänglich gemacht.

Mit dem Jugendamt Dachau werden wir im Rahmen eines Pilotprojekts den ersten Durchlauf realisieren. Unter **Begleitung von Moderatorinnen und Moderatoren** des BLJA wird der Jugendhilfeausschuss Dachau die eigenen Prozesse und Vereinbarungen reflektieren und mit Blick auf Rahmenbedingungen und Erfordernisse weiterentwickeln.

Sollten Sie und Ihr Jugendhilfeausschuss Interesse an dem Moderationskonzept haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht an:
elarning-servicedesk-blja@zbfbs.bayern.de

In den nächsten Ausgaben des Mitteilungsblatts werden wir das Moderationskonzept veröffentlichen und schließlich berichten, wie die Umsetzung vor Ort gelungen ist.

TERESA
ZECKAU